

Satzung
des
Kleingartenvereines „Sonnenrose“ e.V.

Chemnitz, den 27.03.2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kleingartenverein „Sonnenrose“ e.V.
2. Der Verein ist eine juristische Person und hat seinen Sitz in Chemnitz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 414 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Chemnitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist die Organisation der Mitglieder, die an der Gestaltung und Pflege der Kleingartenanlage durch kleingärtnerische Betätigung interessiert sind.
2. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlage und für die Schaffung und Ausgestaltung von allgemein zugänglichen öffentlichen Anlagenteilen ein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V.
8. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
9. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu schulen und zu betreuen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung bestätigen will durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Unterpachtvertrages
oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.

2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit der Unterschrift auf dem Unterpachtvertrag erkennt das Mitglied die Satzung und die Kleingartenordnung als rechtsverbindlich an. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.
4. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen,
 - c) die durch den Unterpachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle unter Beachtung der Satzung und Kleingartenordnung zu nutzen,
 - d) den Vorstand des Vereins zu wählen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5

Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
 - c) an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Das Mitglied kann auch einen Ersatzmann stellen oder die Gemeinschaftsarbeit abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Änderungen zur Wohnanschrift oder zur Person des Mitgliedes, sind diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch den freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so enthält die Austrittserklärung gleichzeitig eine Kündigung des Pachtvertrages seitens des Mitgliedes.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monaten mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pacht oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) die ihm zugeteilten Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt die Frist wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten und anderes, die Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schriftführer
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB wird gebildet aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

3. Der Vorstand ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn diese nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtschale“ nach §3Nr.26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.
7. Zur Durchsetzung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Mitglieder gewinnen und einsetzen.
8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das die Umstände erfordern. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag vorlegen, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen von dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 10

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind ausschließlich zu den beschlossenen Tagesordnungspunkten zulässig.
4. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
5. Gefasste Beschlüsse sind auch für nicht anwesende Mitglieder verbindlich.

§ 11

Leitung der Mitgliederversammlung und weitere Teilnehmer

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem beauftragten Vorstandmitglied, geleitet.
2. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Doch zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
3. Der Stadt- und Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12

Aufgabe und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsbereiches, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes / der Kassenprüfer nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - c) Wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigung für den Vorstand sowie Gemeinschaftsleistungen);
 - e) Beschlussfassung über
 - eingegangene Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist von Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswesens ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- und Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.
2. Es ist ein Protokoll anzufertigen und von den betreffenden Mitgliedern sowie vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 15

Beiträge, Kassen und Buchführung

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen und eventuellen Zulagen.
2. Die Höhe des Beitrages, der Umlagen und sonstiger finanzielle Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge, Umlagen, Pacht sowie Elektroenergie- und Wassergeld sind innerhalb der vom Verein festgesetzten Fristen ohne jeden Abzug beim Kassierer oder auf das bezeichnete Konto einzuzahlen.
4. Der Verein ist verpflichtet, zu Zahlung aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen und zusätzliche Aufwendungen, wie Mahngebühren und Portokosten in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat die Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mietgliedern zu zahlenden Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
6. Der Kassierer hat jährlich einen schriftlichen Kassenbericht zu erarbeiten und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16

Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

1. Die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung einschließlich Buchführung sowie der planmäßigen Verwendung der Mittel des Vereins obliegt den Kassenprüfern.
2. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist möglich
3. Die Kassenprüfer unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Vorstandes. Sie sind verpflichtet, die Geschäfts- und Kassenführung einmal im Jahr zu überprüfen.
4. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen. Über Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

§ 17

Bekanntmachungen des Vereins

1. Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.
2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt angeforderte redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der jeweils gültigen Satzung vorzunehmen, die der Bestätigung/Beschlussfassung durch die nächst folgende Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Auflösung des Vereins“ einberufen wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss zur Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Für die Abwicklung gilt die Vereinigung als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wen die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 19

Inkrafttreten

1. Die Satzung in der Fassung vom 28.04.2001 tritt mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 27.03.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.